

Botschaft des Regierungsrates
an den Grossen Rat

B 146

**zum Entwurf eines Grossrats-
beschlusses über die
Genehmigung der Änderung
der Geschäftsordnung für das
Obergericht des Kantons
Luzern vom 2. Juli 2002**

Übersicht

Die neue Anwalts gesetzgebung (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte vom 23. Juni 2000 und kantonales Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung vom 4. März 2002) sowie die vom Gesetzgeber beschlossene Aufhebung der Überprüfung von Entscheiden betreffend die unentgeltliche Rechtspflege durch die Justizkommission des Obergerichts haben Änderungen der Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern bewirkt. Laut § 77 der Staatsverfassung bedürfen diese der Genehmigung durch den Grossen Rat.

Der Regierungsrat des Kantons Luzern an den Grossen Rat

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser vom Obergericht ausgearbeiteten Botschaft den Entwurf eines Grossratsbeschlusses über die Genehmigung der Änderung der Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern (GOOG; SRL Nr. 266) vom 2. Juli 2002.

I. Eileitung

Gestützt auf die neue Anwaltsgesetzgebung (Bundesgesetz über die Freizügigkeit der Anwältinnen und Anwälte [BGFA; SR 935.61] vom 23. Juni 2000 und kantonales Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung [Anwaltsgesetz] vom 4. März 2002; SRL Nr. 280) musste die Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern geändert werden (§§ 3, 4 und 9). Der Umstand, dass der Grossen Rat die Aufhebung der Überprüfung von Entscheiden betreffend die unentgeltliche Rechtspflege durch die Justizkommission des Obergerichts beschlossen hat, sowie die mit dem Inkrafttreten des neuen Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200) erfolgte Aufhebung der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit haben weitere Änderungen der Geschäftsordnung für das Obergericht bewirkt (§§ 4, 5, 6 und 14a). Schliesslich wurde die bisher gehandhabte Praxis, dass der Präsident der II. Kammer des Obergerichts nichtstreitige Löschungen nach Artikel 41 Ziffer 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) als Einzelrichter erledigt, in die Geschäftsordnung für das Obergericht aufgenommen (§ 14 a).

II. Bemerkungen zu den einzelnen Änderungen

§ 3 Zuständigkeit des Gesamtgerichts

§ 3 Absatz 1f ist gestützt auf das BGFA überflüssig und wurde daher aufgehoben. Für Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen ein befristetes oder dauerndes Berufsausübungsverbot nach Artikel 17 Absatz 1d und e BGFA beziehungsweise gegen den befristeten oder dauernden Entzug der Beurkundungsbefugnis nach § 58 Absatz 2c und d des Beurkundungsgesetzes (BeurkG; SRL Nr. 255) ist das Gesamtgericht zuständig (Abs. 1m und n [neu]). Für Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen die weniger weit gehenden Disziplinarmassnahmen ist dagegen die I. Kammer des Obergerichts zuständig (vgl. § 4 Unterabs. f und g).

§ 4 Zuständigkeit der I. Kammer

Die I. Kammer ist neu zuständig für die Behandlung sämtlicher Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und

Anwälte, der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen, der Anwalts- sowie der Notariatsprüfungskommission und diejenigen der Verwaltungskommission über die Nichtzulassung zu einer Prüfung (Unterabs. f und g [neu]), soweit nicht das Gesamtgericht zuständig ist (vgl. § 3).

Gemäss Anwaltsgesetz entscheidet die Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte nicht mehr als Schiedsgericht in zivilrechtlichen Streitigkeiten, weshalb § 4 Unterabsatz d ersatzlos aufgehoben wurde.

Die mit dem Inkrafttreten des neuen EGZGB erfolgte Aufhebung der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit zog die Aufhebung von § 4 Unterabsatz c nach sich.

§ 5 Zuständigkeit der II. Kammer

Die mit dem Inkrafttreten des neuen EGZGB erfolgte Aufhebung der Verordnung über die freiwillige Gerichtsbarkeit bewirkte die Aufhebung von § 5 Unterabsatz b.

§ 6 Zuständigkeit der Justizkommission

§ 6 Unterabsatz a Ziffer 2 konnte aufgehoben werden, weil der Gesetzgeber die Aufhebung der Überprüfung von Entscheiden betreffend die unentgeltliche Rechtspflege durch die Justizkommission des Obergerichts beschlossen hat (Änderung von § 134 des Gesetzes über die Zivilprozessordnung; SRL Nr. 260a).

§ 9 Zuständigkeit der Verwaltungskommission

Die Änderung in Absatz 2b erschöpft sich in einer redaktionellen Anpassung an das neue Anwaltsgesetz.

Gemäss § 5 Absatz 4 Anwaltsgesetz respektive § 27 Absatz 1 der Verordnung über das Anwaltspraktikum und die für die Ausübung des Anwaltsberufes erforderlichen Prüfungen vom 16. Mai 2002 (SRL Nr. 282) erteilt die Anwaltsprüfungskommission das Anwaltspatent, weshalb Absatz 2g aufgehoben werden konnte.

§ 14a Zuständigkeit des Einzelrichters

Absatz 1c konnte aufgehoben werden, weil der Gesetzgeber die Aufhebung der Überprüfung von Entscheiden betreffend die unentgeltliche Rechtspflege durch die Justizkommission des Obergerichts beschlossen hat.

Absatz 1f ist die Anpassung an die bisherige Praxis, wonach der Präsident der II. Kammer des Obergerichts nichtstreitige Löschungen nach Artikel 41 Ziffer 2 StGB als Einzelrichter erledigt.

Wir beantragen Ihnen, sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Damen und Herren, die Änderung der Geschäftsordnung für das Obergericht zu genehmigen.

Luzern, 17. September 2002

Im Namen des Regierungsrates

Der Schultheiss: Ulrich Fässler

Der Staatsschreiber: Viktor Baumeler

**Grossratsbeschluss
über die Genehmigung der Änderung der Ge-
schäftsordnung für das Obergericht des Kantons
Luzern vom 2. Juli 2002**

vom

Der Grosse Rat des Kantons Luzern,

gestützt auf § 77 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875,
nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 17. September 2002,
beschliesst:

1. Die Änderung der Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern
vom 2. Juli 2002 wird genehmigt.
2. Der Grossratsbeschluss ist zu veröffentlichen.

Luzern,

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin:
Der Staatsschreiber:

Nr. 266

Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern

Änderung vom 2. Juli 2002*

Das Obergericht des Kantons Luzern,

gestützt auf § 77 der Staatsverfassung des Kantons Luzern vom 29. Januar 1875¹,
beschliesst:

I.

Die Geschäftsordnung für das Obergericht des Kantons Luzern vom 7. Dezember 1970² wird wie folgt geändert:

§ 3 Absätze 1f sowie 1m und n (neu)

¹ In den Geschäftskreis des Gesamtgerichts fallen:

Unterabsatz f wird aufgehoben.

m. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte gemäss Artikel 17 Absatz 1d und e BGFA³;

n. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen gemäss § 58 Absatz 2c und d des Beurkundungsgesetzes (BeurkG)⁴.

§ 4 Unterabsätze c und d sowie f und g (neu)

In den Geschäftskreis der ersten Kammer fallen:

Unterabsätze c und d werden aufgehoben.

*G 2002

¹ SRL Nr. 1

² G XVII 781

³ SR 935.61. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ SRL Nr. 255. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

- f. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Anwältinnen und Anwälte gemäss Artikel 17 Absatz 1a-c BGFA, der Anwaltsprüfungskommission gemäss § 5 Absatz 4 des Anwaltsgesetzes⁵ und der Verwaltungskommission gemäss § 2 Absatz 1 der Verordnung betreffend die Aufsicht über die Anwältinnen und Anwälte⁶;
- g. Verwaltungsgerichtsbeschwerden gegen Entscheide der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen gemäss den §§ 14, 53, 54 und 58 Absatz 2a und b BeurkG, der Notariatsprüfungskommission gemäss § 6 der Verordnung über die Prüfung der Notare⁷ und der Verwaltungskommission gemäss den §§ 5 und 6 Absatz 2 BeurkG.

§ 5 *Unterabsatz b*

wird aufgehoben.

§ 6 *Unterabsatz a Ziffer 2*

wird aufgehoben.

§ 9 *Absatz 2b und g*

² Sie ist insbesondere zuständig für:

- b. die Ausübung der dem Obergericht übertragenen Aufsicht über die Rechtspflege, soweit sie nicht einer andern Abteilung oder den Aufsichtsbehörden über die Anwältinnen und Anwälte sowie die Urkundspersonen zugewiesen ist;
- Unterabsatz g wird aufgehoben.

§ 14a *Absatz 1c sowie 1f (neu)*

¹ In die Zuständigkeit der Kammer- und Kommissionspräsidenten oder des von ihnen bezeichneten Oberrichters als Einzelrichter fallen:

Unterabsatz c wird aufgehoben.

- f. nichtstreitige Löschungen nach Artikel 41 Ziffer 4 StGB⁸.

⁵ SRL Nr. 280

⁶ SRL Nr. 281

⁷ SRL Nr. 257

⁸ SR 311.0

II.

Die Änderung der Geschäftsordnung tritt am ersten Tag des Monats nach ihrer Genehmigung durch den Grossen Rat in Kraft.

Luzern, 2. Juli 2002

Im Namen des Obergerichts
Der Präsident: Michael Kreienbühl
Der Kanzleichef: Marco Meier